

Satzung

zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Bückeberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 382) hat der Rat der Stadt Bückeberg in der Sitzung am 27.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Bückeberg betreibt Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Zeiten und Plätze der Märkte

- (1) Zeit und Ort der Märkte werden von der zuständigen Behörde festgesetzt.
- (2) Im Einzelfall kann die Stadt abweichende Regelungen treffen.

§ 3

Platzbewerbungen

- (1) Platzbewerbungen für die Wochenmärkte sind schriftlich unter Angabe des Warenangebotes und der Standgröße bei der Stadt Bückeberg einzureichen.
- (2) Bewerbungen für die Jahrmärkte müssen spätestens vier Monate vor der Veranstaltung der Stadt Bückeberg vorliegen.
- (3) Die Platzbewerbung muss enthalten:
 - Länge, Breite oder Durchmesser des Geschäftes,
 - Geschäftsinhaber mit vollständiger Anschrift und verantwortlicher Geschäftsführer vor Ort,
 - Angaben über Anschlusswert (kW),
 - Art des Geschäftes,
 - bei Vergnügungs- und Fahrgeschäften eine neuere Abbildung des Geschäftes,
 - bei Schaugeschäften eine Programmierläuterung,
 - bei Verkaufsgeschäften Angaben über das Warensortiment.

§4

Zulassung zu den Märkten

- (1) Wer als Aussteller oder Anbieter von Waren oder Leistungen an Märkten teilnehmen möchte, bedarf der Erlaubnis der Stadt.

- (2) Die Erlaubnis wird jeweils für die Dauer der Märkte erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn
- a) durch die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentlichen Interessen gefährdet werden,
 - b) der Marktbesicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen zur Regelung des Marktwesens verstoßen haben,
 - c) der Marktbesicker die aufgrund der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückebug fällige Marktgebühr nicht bezahlt.
- (4) Nach Widerruf bzw. Rücknahme der Erlaubnis hat der Marktbesicker unverzüglich seinen Platz zu räumen, andernfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

§ 6

Beziehen und Räumen der Märkte

1. Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände müssen spätestens eine Stunde nach Ende des Marktes abgebaut sein. Während der Veranstaltung sind Fahrzeuge, die nicht zum Verkauf benötigt werden, vom Marktplatz zu entfernen.
2. Mit dem Aufbau der Geschäfte auf dem Jahrmarkt darf wie folgt begonnen werden:
 - Fahrgeschäfte und große Verkaufs-/Unterhaltungsgeschäfte ab Dienstag vor Marktbeginn,
 - alle anderen Geschäfte ab Mittwoch vor Marktbeginn.

Nach Beendigung des Jahrmarktes muss der Platz bis 8.00 Uhr des darauffolgenden Tages geräumt sein. Das gilt auch für die zum Abstellen der Wohn- und Packwagen benutzten Straßen und Plätze. Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet.

Von diesen zeitlichen Festsetzungen kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme erteilt werden.

3. Zugewiesene Standplätze, die nicht bei Wochenmarktbeginn bzw. bis 4 Stunden vor Jahrmarktbeginn bezogen sind, kann die Stadt Bückeburg anderweitig vergeben.

Eine Entschädigung, insbesondere auch für Einnahmeausfall, kann in diesem Fall vom Marktbesucher nicht beansprucht werden. Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlten Standgeldes einschließlich Nebenkosten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Platz noch von einem anderen Marktbesucher besetzt worden ist.

Die Stadt ist berechtigt, Schadenersatz vom nichterschieneenen Marktbesucher zu verlangen, falls kein Ersatzbesucher den Standplatz zu den gleichen Konditionen übernimmt.

4. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Bepflasterung ist verboten. Straßen- und Platzbeläge (Pflaster, Asphalt) dürfen nicht beschädigt werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Eisen und Erdankern verboten.
5. Jeder Marktbesucher hat den Standplatz seines Geschäftes sowie die Abstellplätze seiner Wohn-, Pack-, Kühlwagen und sonstigen Fahrzeuge sauberzuhalten; anfallende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen. Abwässer sind mit Schläuchen in die Schmutzwassergullis einzuleiten.

§ 7

Verkauf

Es darf nur von den Standplätzen verkauft werden. Benachbarte Geschäfte dürfen nicht gestört werden.

§ 8

Warenangebot auf dem Wochenmarkt

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen alle in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Gegenstände feilgeboten werden.
- (2) Die Waren des täglichen Bedarfs, die darüber hinaus gem. § 67 Abs. 2 GewO feilgeboten werden dürfen, bestimmt die Verordnung zur Regelung des Warenverkaufs auf Wochenmärkten im Landkreis Schaumburg vom 21.03.1974.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- (1) Marktbesucher haben den Vertretern der zuständigen Behörden zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte jederzeit den Zugang zu ihren Geschäften und Fahrzeuge zu gestatten. Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben, insbesondere alle für die Ausübung ihres Berufes und

die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10

Haftung und Versicherung

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung übernommen.
- (2) Die Marktbeschicker haften der Stadt für alle Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 4 - 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Personen, die die öffentliche Sicherheit stören, können durch die Vollzugsbeamten der Stadt vom Markt gewiesen werden.
- (3) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Bückeberg vom 28.02.1980 außer Kraft.

Bückeberg, den 10.04.2003

Müller
Bürgermeisterin

Brombach
Stadtdirektor